

Parkordnung Archäopark Vogelherd

Stand: 05.06.2013



1. Vertragsabschluss

- 1.1. Für alle Geschäfte zwischen den Besuchern des Archäoparks Vogelherd Niederstötzingen ("Besucher") und des Archäoparks Vogelherd Niederstötzingen („Archäopark“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Unsere Angebote sind freibleibend und gelten nur als Einladung zur Abgabe von Angeboten. Ein Vertragsschluss kommt erst bei Zahlungsaufforderung durch einen zuständigen Mitarbeiter des Archäopark zustande. Der Archäopark ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine Zahlung des jeweiligen Preises durch den Besucher nicht umgehend nach der Aufforderung dazu erfolgt.

2. Verkauf von Waren

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dem Besucher Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter Toleranzen für Abmessungen, Gewichte und Gütebedingungen geliefert.

3. Benutzung des Archäoparks

- 3.1. Der Erwerb einer Eintrittskarte für den Archäopark berechtigt zur Inanspruchnahme aller Leistungen, die im Zeitpunkt des Besuches angeboten werden, mit Ausnahme der Leistungen, für die gemäß gesondertem Hinweis am Eingang des Archäoparks oder am Ort der Leistung ein zusätzliches Entgelt gefordert wird.
- 3.2. Der Besucher hat keinen Anspruch darauf, dass im Zeitpunkt seines Besuches sämtliche Leistungen tatsächlich angeboten werden, auf deren Vorhandensein, in welcher Form auch immer, durch den Archäopark hingewiesen wurde. Der Archäopark wird auf nicht verfügbare Leistungen am Eingang zum Archäopark, sobald eine längerfristige Nichtverfügbarkeit feststeht, hinweisen. Auf die kurzfristige Nichtverfügbarkeit einzelner Leistungen wird am Ort der Leistung hingewiesen. Die individuelle Verfügbarkeit ist von der jeweiligen Besuchernachfrage abhängig und kann deshalb vom Archäopark nicht gewährleistet werden.
- 3.3. Der Besucher ist bei dem Besuch des Archäoparks verpflichtet, die Verhaltensregeln, auf die am Eingang und an anderen Stellen, insbesondere bei einzelnen Leistungen und unter Ziff. 3.4 ff., hingewiesen wird, einzuhalten. Zu diesen Verhaltensregeln zählt auch das „Gesetz zum Schutz der Jugend“. Bei Nichteinhaltung der Verhaltensregeln ist der Archäopark berechtigt, neben der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen dem jeweiligen Besucher die Besuchsberechtigung zu entziehen und aus dem Archäopark zu verweisen. Bei Nichtfolgeleistung einer Aufforderung zum Verlassen des Archäoparks wegen Verstoßes gegen eine Verhaltensregel wird der Archäopark umgehend strafrechtliche Schritte einleiten.
- 3.4. Im Einzelnen gelten folgende, allgemeine Regelungen:
 - 3.4.1. Der Park ist rechtsläufig.
Wir bitten die Besucher die Laufrichtung entsprechend einzuhalten.
 - 3.4.2. Der Archäopark ist barrierefrei erreichbar und nutzbar. Lediglich im Außenbereich

ist der Vogelherdhügel nicht barrierefrei. Für Besucher mit Geheinschränkungen/Gehbehinderung oder Familien mit Kinderwagen ist der Außenbereich des Archäoparks in einem verkürzten Rundweg nutzbar. Dieser verkürzte Rundweg ist in unserem Geländeplan eingezeichnet.

Sperrige Gegenstände wie beispielsweise Kinderwagen, Rollatoren usw. dürfen nicht an Fluchtausgängen oder in Fluchtwege im Gebäude gestellt werden.

- 3.4.3. Hunde sind willkommene Gäste, müssen aber an der Leine geführt werden. Zum Ausstellungsraum im Gebäude, der Vogelherdhöhle, dem Zelt am Platz des Feuers, dem Grabungsfeld, sowie den besonders gekennzeichneten Bereichen des Archäoparks haben Hunde keinen Zutritt. Andere Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Hundekot ist selbst zu entfernen. Sie erhalten gerne eine entsprechende Tüte an der zur Verfügung stehenden „Dog-Station“ oder an der Kasse.

- 3.4.4. Die feuerpolizeilichen Vorschriften im Parkgelände sind unbedingt zu beachten. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude, in der Vogelherdhöhle und im Zelt am Platz des Feuers nicht gestattet.
- 3.4.5. Der Archäopark liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Zum Schutz unserer Natur und der Landschaft dürfen Besucher daher den Weg und die Themenplätze nicht verlassen.
- 3.4.6. Das Besteigen und Beklettern von Felsen oder Felsformationen ist nicht erlaubt.
- 3.4.7. Das Besitzen und Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ist auf dem Gelände des Archäoparks nicht gestattet.
- 3.4.8. Das mutwillige Lärmen und der lautstarke Betrieb von Musikgeräten sind untersagt.
- 3.4.9. Das Tragen von Oberbekleidung und Schuhen ist erforderlich.
- 3.4.10. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern zu entsorgen.

3.5. Für bestimmte Orte und Themenplätze gelten folgende Regelungen:

- 3.5.1. Generell gilt an den Themenplätzen: die Infotainer dürfen nicht bestiegen und beklettert werden. Als Sitzgelegenheit dürfen die Infotainer benutzt werden.
- 3.5.2. Ausstellungsraum und Schatzkammer:
der Zutritt zum Ausstellungsraum und zur Schatzkammer sind nur ohne Lebensmittel und Getränke gestattet. Hunde dürfen hier nicht mitgeführt werden.
- 3.5.3. Auditorium:
Der Umgang mit den Touchpanels hat pfleglich zu erfolgen.
- 3.5.4. Kunstwerk Mammut:
Das Kunstwerk Mammut darf weder beklettert noch bestiegen werden. Die Haftung bei Nichtbeachtung wird ausgeschlossen.
- 3.5.5. Speerwurfplatz:
Vor dem Benutzen des Speerwurfplatzes muss jeder Teilnehmer diese allgemei-

nen Geschäftsbedingungen lesen. Die Erziehungsberechtigten sind während der Nutzung der Speerwurfanlage für die Begleitung der minderjährigen Teilnehmer selbst verantwortlich.

Die Speerwurfanlage ist von jedem Besucher im Alter über 8 Jahre nutzbar. Ausnahmen: Personen, die an einer Krankheit oder an einer psychischen oder physischen Krankheit leiden oder die bei der Nutzung der Speere eine Gefahr für sich selbst oder andere Teilnehmer darstellen könnten.

Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, sind nicht berechtigt, die Speerwurfanlage zu nutzen. Es darf nur auf die aufgestellten Ziele geschossen werden. Außerhalb der Speerwurfanlage und deren Abgrenzung ist das Benutzen der Speere untersagt.

Vor jedem Schuss hat sich jeder Schütze zu vergewissern, dass die Schießbahn (auch hinter dem Ziel) frei von Personen und Tieren ist. Veränderungen an den Zielen, Abschusspflöcken und Schießbahnen dürfen nur in Absprache mit dem Betreiber vorgenommen werden.

Beim Suchen der Speere dürfen keine Speere mehr geschleudert bzw. geworfen werden. Jeder Teilnehmer der nicht schießt, hat sich hinter dem Schützen aufzuhalten; keiner darf sich vor einen Schützen stellen.

Die Speerwurfanlage darf nur unter der Aufsicht eines Mitarbeiters des Archäoparks benutzt werden.

An Betriebstagen mit höherem Besucheraufkommen darf jeder Teilnehmer nur maximal einen Holzspeer und einen Speerschleuderpfeil werfen.

3.5.6. Platz der Jagd:

Die befestigten Steinwerkzeuge sind nur zur Vorführung und Nutzung auf den dafür vorgesehene Materialien (Schädel, Knochen) gedacht bzw. erlaubt. Andere Gegenstände dürfen nicht beschädigt werden.

3.5.7. Lager der Mammutjäger:

Der befestigte Entrinder/das Steinwerkzeug ist nur zur Vorführung und Nutzung als Entrinder für Stämme und Äste gedacht. Andere Gegenstände dürfen nicht beschädigt werden.

3.5.8. Platz der Begegnung:

Die befestigten Steinwerkzeuge sind nur zur Vorführung und Nutzung auf den dafür vorgesehen Materialien (Holz) gedacht bzw. erlaubt. Andere Gegenstände dürfen nicht beschädigt werden.

3.5.9. Schleifenparcour:

Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, sind nicht berechtigt, den Schleifenparcour zu nutzen. Weiterhin müssen Nutzer selbst ihre Leistungsfähigkeit beurteilen können. Personen mit Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, wird von einer Nutzung abgeraten. Die Schleifen dürfen nur im bereitgestellten Parcour benutzt werden. Außerhalb der Anlage ist das Benutzen der Schleifen untersagt.

Es dürfen keine Personen mit den Schleifen befördert oder weiterer Ballast auf die Schleifen aufgebracht werden.

An Betriebstagen mit höherem Besucheraufkommen darf jeder Nutzer nur maximal eine Runde auf dem Parcours absolvieren.

3.5.10. Vogelherdhöhle:

In die Vogelherdhöhle dürfen keine Hunde mitgeführt werden. Ebenso darf in der Höhle nicht geraucht werden. Das Campieren und Essen bzw. Trinken ist in der Vogelherdhöhle nicht gestattet. Die Höhle darf weder bemalt werden noch dürfen Ritzungen vorgenommen werden. Es dürfen keine Gegenstände abgebrochen oder aus der Höhle entfernt werden.

3.5.11. Platz des Feuers:

In das Zelt am Platz des Feuers dürfen keine Hunde mitgeführt werden. Ebenso darf im Zelt nicht geraucht werden.

3.5.12. Grabungsfeld:

Die eingebrachten Fundgegenstände sind Eigentum des Archäoparks. Diese dürfen nicht mitgenommen werden. Lose Fundgegenstände sind an der Information abzugeben. Die bereitgestellten Eimer, Schaufeln, Pinsel und Meterstäbe sind Eigentum des Archäoparks.

An Betriebstagen mit höherem Besucheraufkommen darf jeder Nutzer nur maximal 30 Minuten an einem Grabungsfeld graben.

3.5.13. Platz der Kunst und des Handwerks:

Jeder Besucher darf am Platz der Kunst die Felsen und die sonstigen für Zeichnungen vorgesehenen Steinmaterialien mit den bereitgestellten Farb- und Pinselmaterialien bemalen. Mit der Farbe dürfen keine anderen Gegenstände bemalt werden oder mit dieser herumspritzt werden.

Zeichnungen oder Schriften, die gegen deutsches und internationales Recht verstoßen, die mit rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten in Wort und oder Bild, mit pornographischen Inhalten in Wort und oder Bild oder mit beleidigenden oder diffamierenden Inhalten oder die grob anstößig sind, sind unzulässig und sind sofort wieder zu entfernen bzw. werden kostenpflichtig entfernt.

Evtl. entstehende Rechte des Zeichners am Werk gehen ohne weitere Ankündigung bzw. Erklärung auf den Archäopark über. Einer weiteren Veröffentlichung des Werks durch den Archäopark in Foto und Film stimmt der Zeichner zu.

3.5.14. Atrium:

Das Atrium darf von jedem Besucher genutzt werden. Die ausgelegten Rentierfelle sind sorgsam zu behandeln. Grillware darf auf dem vorhandenen Grillrost nur unter Verwendung einer Grillschale oder einem sonstigen Schutz verwendet werden. Es darf eigenes Grillgut mitgebracht werden.

Den Grill dürfen nur Erwachsene oder Jugendliche unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten oder eines Aufsichtspflichtigen bedienen. Die Befeuern des Grills darf nur durch einen Mitarbeiter des Archäoparks erfolgen. Die Nutzung des Grills erfolgt auf eigene Gefahr.

An Betriebstagen mit höherem Besucheraufkommen ist jedem die Möglichkeit einzuräumen sein Grillgut zuzubereiten bzw. zubereiten zu können. Eine Dauerbelegung des Grills kann vom Personal des Archäoparks untersagt werden.

3.6. WiFi-Nutzung:

Im Archäopark Vogelherd ist eine kabellose Internetverbindung im Gebäude selbst möglich. Ein Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Nutzbarkeit besteht nicht.

Die nachfolgenden Bedingungen regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Inanspruchnahme des WiFi des Betreibers durch Kunden. Durch die Benutzung des WiFi wird dem Kunden der kabellose Zugang zum Internet ermöglicht.

Der Vertrag zwischen dem Betreiber und dem Kunden kommt mit dem Einloggen in das WiFi-Netz „Vogelherd“ zustande, gleichzeitig akzeptiert der Kunde damit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Aus technischen Gründen kann keine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit garantiert werden, da diese auch von der Anzahl der Nutzer des jeweiligen WiFi abhängig ist.

Zur Nutzung des drahtlosen Zugangs zum WiFi ist ein WLAN fähiges Endgerät notwendig, dabei ist darauf zu achten dass die WLAN Schnittstelle als DHCP Client konfiguriert ist.

Die drahtlose Verbindung zwischen dem WiFi und dem Endgerät des Kunden erfolgt unverschlüsselt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen sich Zugriff auf die übertragenden Daten verschaffen. Der Kunde ist selbst für eine Verschlüsselung (z.B. https, VPN) der Daten zuständig.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden die durch die Benutzung des WiFi entstehen können. Der Kunde ist selbst für einen ausreichenden Virenschutz, Datensicherung, etc. verantwortlich.

Eine missbräuchliche Nutzung des WiFi ist untersagt, insbesondere die Verbreitung von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten, die Nutzung von Peer-to-Peer Netzwerken, der Versuch des Eindringens in fremde Datennetze, der unaufgeforderte Nachrichtenversand (Spamming), Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Störungen / Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des WiFi-Routers, des WiFi-Netzes/Servers oder anderer Netze führen oder führen können.

Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber dem Betreiber auf Schadenersatz.

Der Kunde selbst ist für die Inhalte, die er über den WiFi aus dem Internet abrufen oder bereitstellt, selbst verantwortlich. Eine inhaltliche Überprüfung durch den Betreiber erfolgt nicht.

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

- 3.7. Werbung auf dem Gelände des Archäoparks wie auch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Parkleitung oder der Stadtverwaltung gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsumfragen und Zählungen. Werbungen und Kundgaben für Organisationen, Verbände, Interessengemeinschaften und Eigenideen mit Mitteln aller Art sind auf dem Parkgelände und innerhalb des Gebäudes, der Plätze etc. verboten und werden in jedem Einzelfall mit Parkverweis, zivilrechtlicher Inanspruchnahme sowie strafrechtlicher Anzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet.

3.8. Im gesamten Archäopark werden Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Sofern Besucher nicht wünschen, dass Aufnahmen von Ihnen ggfs. öffentlich verwertet und verwendet werden, hat er dies dem Fotografen/Filmteam mitzuteilen. Geschieht dies nicht, gehen wir davon aus, dass die Verwertung vom Besucher honorarfrei gestattet wird.

4. Eintrittskarte/Eintrittspreise/Gruppenbuchungen

- 4.1. Das Gelände des Archäoparks darf nur mit gültigen Eintrittskarten an den gekennzeichneten Eingängen für Besucher betreten werden. Der Besuch der gekennzeichneten Cafeteria des Archäoparks steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Eintrittskarten sind während des Aufenthalts im Archäopark aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Tageseintrittskarten sind nur am Tag des Kaufs gültig. Die Eintrittsberechtigung erlischt mit dem Verlassen des Archäoparkgeländes.
- 4.2. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Archäopark verweigert oder können vom Archäoparkgelände verwiesen werden.
- 4.3. Kinder, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson zutrittsberechtigt.
- 4.4. Die jeweils gültigen Eintrittspreise sind öffentlich bekannt gemacht und können jederzeit an der Information des Archäoparks eingesehen werden. Die Weitergabe einer Eintrittskarte an einen Dritten ist nicht gestattet, es sei denn, dieses ist ausdrücklich auf der Eintrittskarte oder im jeweiligen Angebot beinhaltet.
- 4.5. Die Eintrittspreise sind vor Ort an der Kasse des Archäoparks in bar in Euro oder per EC/Maestro-Karte bzw. Kreditkarte (VISA) zu bezahlen. Andere Zahlungsmethoden werden nicht akzeptiert. Der Eintrittspreis schließt die jeweilige Mehrwertsteuer mit ein.
- 4.6. Gruppenanfragen und Anfragen über Buchungen einer geführten Tour mit einem Archäo-Guide sind rechtzeitig – mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch – beim Archäopark anzumelden. Erst mit der Erteilung einer schriftlichen Bestätigung durch den Archäopark gilt die Buchung als akzeptiert.

Der Archäopark räumt dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- a) Im Falle des Rücktritts eines Vertragspartners von der Reservierung hat der Archäopark Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.
- b) Der Archäopark hat die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Die Rücktrittspauschale beträgt vor Veranstaltungsbeginn:
nach Buchung 20 % der vereinbarten Veranstaltungspauschale,
14. Tag bis zum 7. Tag 50 % der vereinbarten Veranstaltungspauschale,
6. Tag bis einen Tag 80 % der vereinbarten Veranstaltungspauschale,
am Veranstaltungstag 90 % der vereinbarten Veranstaltungspauschale.

Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass dem Archäopark kein Schaden oder der entstandene Schaden niedriger sei als die geforderte Entschädigungspauschale. Sofern der Archäopark die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die vom Archäopark zu erbringende Leistung, ohne Abzug des Wertes der vom Archäopark ersparten Aufwendungen, sowie dessen, was der Archäopark durch anderweitige Leistungen erwirbt.

Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ohne dies dem Archäopark rechtzeitig mitzuteilen.

Der Vertragspartner muss den Rücktritt schriftlich erklären.

5. Rechte des Besuchers bei Mängeln der Waren

- 5.1. Stellt sich bei der Prüfung behaupteter Mängel heraus, dass kein Anspruch des Besuchers wegen Mängeln besteht, ist der Besucher verpflichtet, die durch die Prüfung veranlassten Kosten vom Archäopark zu ersetzen.
- 5.2. Sollten gekaufte Waren offensichtliche Material- oder Herstellungsfehler aufweisen, so hat der Besucher diese Fehler sofort gegenüber einem Mitarbeiter des Archäoparks zu reklamieren. Die Versäumung dieser Rüge hat allerdings für Ihre gesetzlichen Ansprüche keine Konsequenzen. Für alle während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel der Kaufsache gelten nach Ihrer Wahl die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, auf Mangelbeseitigung/Neulieferung sowie - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt.
- 5.3. Eine Aussetzung des Ablaufs der Verjährungsfrist („Hemmung“) während Verhandlungen zwischen dem Archäopark und dem Besucher über das Bestehen von Rechten des Besuchers wegen eines behaupteten Mangels ist auf den behaupteten Mangel beschränkt. Verhandlungen mit hemmender Wirkung beginnen in dem Zeitpunkt, in dem der Archäopark eine Beschreibung des behaupteten Mangels zugegangen ist. Verhandlungen mit hemmender Wirkung enden in dem Zeitpunkt, in dem der Archäopark Nacherfüllung geleistet hat oder eine solche fehlgeschlagen ist oder der Besucher den Abbruch der Verhandlungen mitteilt, sonst drei Monate nach Zugang der letzten Stellungnahme einer Vertragspartei bezüglich des behaupteten Mangels bei der anderen Vertragspartei.
- 5.4. Die Beseitigung von Mängeln oder Lieferung eines fehlerfreien Ersatzstückes („Nacherfüllung“) erfolgt ohne Anerkennung der Rechtspflicht und führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährung.

6. Haftungsausschluss und Begrenzung

- 6.1. Der Archäopark haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.2. Die Haftung beträgt höchstens den 15-fachen Eintrittspreis.
- 6.3. Außer in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund, einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
- 6.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche eines Besuchers gegen Mitarbeiter oder Beauftragte des Ar-

chäoparks.

7. Sonstiges

- 7.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die gesamte Regelung der Vertragsverhältnisse zwischen dem Archäopark und dem Besucher dar. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der diese Schriftform abbedungen wird.
- 7.2 Die Nichtausübung eines Rechts durch den Archäopark bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.
- 7.3 Sofern einzelne Bestimmungen sich als unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 7.4 Im Falle höherer Gewalt und anderer Hindernisse, die vom Archäopark nicht zu vertreten sind, einschließlich Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Anschläge, Aufruhr, rechtmäßige Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Erfüllung von Verpflichtungen des Archäoparks haben, können sowohl der Archäopark wie auch der Besucher den konkret betroffenen Teil dieses Vertrages ohne irgendeine hieraus resultierende Haftung gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen.

8. Veröffentlichung und Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlangen am Tag nach ihrer Bekanntmachung Gültigkeit. Diese gelten bis zum Erlass neuer Geschäftsbedingungen.

Niederstotzingen, 14. Juni 2013
gezeichnet Gerhard Kieninger
Bürgermeister